

**m.i.k. IT GmbH**

# Besondere Bedingungen Software, SaaS & Telematik

---

## **Ergänzende B2B-Bedingungen für Cloud-, GPS-, IoT-, RFID- und Softwareleistungen**

Stand: August 2026

Diese Bedingungen ergänzen die B2B-AGB. Sie gelten für Standardsoftware, webbasierte Dienste, SaaS, GPS-/Telematik-Plattformen, IoT-/RFID-Lösungen und zugehörige Hardware- und Datenservices. Werden Änderungen an einer m.i.k.-Plattform als Projekt beauftragt, gelten Projektbedingungen für Umsetzung und Abnahme; für Eigentum, Nutzungsrecht, Weiterverwendung und Vertragsende gehen diese SaaS-Bedingungen vor.

### **m.i.k. IT GmbH**

Ruedorfferstraße 9

83022 Rosenheim

Deutschland

Amtsgericht Traunstein, HRB 20826

USt-IdNr. DE 246657664

## 1. Geltung und Vertragsgegenstand

**1.1** Diese besonderen Bedingungen gelten, wenn m.i.k. IT dem Kunden Standardsoftware, webbasierte Anwendungen, SaaS-/Cloud-Dienste, GPS-/Telematik-, IoT- oder RFID-Systeme oder damit verbundene Daten- und Plattformleistungen bereitstellt.

**1.2** Der konkrete Funktionsumfang, die Anzahl der Nutzer, Fahrzeuge, Geräte, Mandanten oder sonstigen Nutzungseinheiten sowie etwaige Service Levels ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag oder der Leistungsbeschreibung.

**1.3** Soweit diese Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten ergänzend die B2B-AGB von m.i.k. IT.

**1.4** Werden im Zusammenhang mit einer SaaS-, Cloud-, Plattform- oder Telematikleistung Entwicklungs-, Integrations- oder Änderungsleistungen gesondert beauftragt und die besonderen Projekt- und Individualsoftwarebedingungen einbezogen, regeln diese den Projektablauf, Leistungsumfang, Change Requests, Vergütung und gegebenenfalls die Abnahme. Für Eigentum an der Plattform, Dauer und Umfang der Nutzungsrechte, Weiterverwendung der Entwicklung durch m.i.k. IT sowie die Folgen der Beendigung des SaaS-/Plattformvertrags gehen diese Software-, SaaS- und Telematikbedingungen vor.

## 2. Bereitstellung und Nutzungsrechte

**2.1** Bei SaaS- und Cloud-Leistungen stellt m.i.k. IT dem Kunden die vereinbarte Anwendung für die Vertragsdauer zur Nutzung über eine Datenfernverbindung bereit. Ein Anspruch auf Überlassung des Programmcodes besteht nicht.

**2.2** Der Kunde erhält ein Einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Vertragsdauer sowie den vereinbarten Nutzungsumfang beschränktes Recht zur vertragsgemäßen Nutzung.

**2.3** Das Nutzungsrecht besteht ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Vertrags. Mit Beendigung des Vertrags endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Plattform, der Software und sämtlicher darin bereitgestellter Funktionen, Module und Erweiterungen, soweit nicht ausdrücklich ein abweichendes Nutzungsrecht vereinbart wurde.

**2.4** Sämtliche Rechte an der Plattform, der Software, deren Architektur, Quell- und Objektcode, Datenmodellen, Schnittstellen, allgemeinen Funktionen, Modulen, Bibliotheken, Werkzeugen, Methoden, Konzepten und Weiterentwicklungen verbleiben bei m.i.k. IT beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern. Durch die Zahlung von Einrichtungs-, Entwicklungs-, Anpassungs- oder sonstigen Vergütungen werden keine Eigentumsrechte an der Software und keine ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen.

**2.5** Dies gilt auch für Funktionen, Erweiterungen oder Anpassungen, die auf Wunsch, Anforderung, Anregung oder gegen gesonderte Vergütung eines Kunden entwickelt werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich individualvertraglich etwas anderes vereinbaren. Der Kunde erhält daran nur das für die vertragsgemäße Nutzung der Plattform während der Vertragslaufzeit erforderliche einfache Nutzungsrecht.

**2.6** m.i.k. IT ist berechtigt, allgemein nutzbare Funktionen, technische Lösungen, Module, Erweiterungen, Verbesserungen, Erfahrungen und Know-how, die im Zusammenhang mit Kundenanforderungen oder deren Umsetzung entstehen, in eigenen Produkten und Leistungen weiterzuverwenden, weiterzuentwickeln und auch anderen Kunden bereitzustellen. Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie sonstige Inhalte oder Schutzrechte des Kunden dürfen hierbei nicht ohne entsprechende Berechtigung übernommen oder offengelegt werden.

**2.7** Bei lokal installierter Standardsoftware richten sich Art, Umfang, Dauer und zulässige Anzahl der Installationen bzw. Nutzer nach der jeweiligen Lizenzvereinbarung oder dem Angebot.

**2.8** Eine Unterlizenzierung, Vermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Verbundene Unternehmen gelten nur dann als nutzungsberechtigt, wenn sie im Vertrag umfasst sind.

**2.9** Dem Kunden ist es untersagt, die von m.i.k. IT bereitgestellte Software oder Plattform ganz oder teilweise zu dekompile, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu analysieren oder auf andere Weise zu versuchen, Quellcode, interne Strukturen, Algorithmen, Datenmodelle oder technische Funktionsweisen zu ermitteln. Ebenso unzulässig sind die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen oder Zugriffsbeschränkungen, die Nutzung nicht freigegebener Schnittstellen, automatisiertes Scraping oder Crawling sowie die Verwendung der Plattform oder ihrer technischen Strukturen zum Nachbau eines konkurrierenden Produkts. Dies gilt nicht, soweit und nur soweit eine bestimmte Handlung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht wirksam ausgeschlossen werden kann. Soweit gesetzlich zulässig, hat der Kunde m.i.k. IT vor einer solchen Handlung in Textform über Zweck und Umfang zu informieren und m.i.k. IT Gelegenheit zu geben, die für eine gesetzlich geschützte Interoperabilität erforderlichen Informationen bereitzustellen.

### 3. Benutzerkonten und Zugangsschutz

**3.1** Der Kunde stellt sicher, dass Zugangsdaten nur berechtigten Nutzern zugänglich sind, angemessene Passwörter verwendet werden und Benutzerkonten bei Ausscheiden oder Rollenwechsel unverzüglich angepasst oder deaktiviert werden.

**3.2** Der Kunde informiert m.i.k. IT unverzüglich über einen vermuteten Missbrauch von Zugangsdaten oder Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit dem bereitgestellten Dienst.

**3.3** m.i.k. IT darf Zugänge vorübergehend sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche, rechtswidrige oder sicherheitsgefährdende Nutzung bestehen. Soweit möglich, wird der Kunde vorab informiert.

**3.4** Soweit die Plattform die Verwaltung von Benutzern, Rollen und Berechtigungen durch den Kunden ermöglicht, liegt deren Einrichtung, Kontrolle und laufende Pflege im Verantwortungsbereich des Kunden. Vom Kunden eingerichtete Administratoren gelten gegenüber m.i.k. IT als befugt, die innerhalb ihres Berechtigungsumfangs technisch möglichen administrativen Handlungen vorzunehmen.

**3.5** Der Kunde trägt die Verantwortung für Handlungen seiner Administratoren, Mitarbeiter und sonstigen von ihm autorisierten Nutzer. Dies gilt insbesondere für das Anlegen, Ändern und Löschen von Benutzern, Berechtigungen, Stammdaten, Bewegungsdaten, Fahrzeugdaten, Trackingdaten, Dokumenten und sonstigen Kundeninhalten.

**3.6** Zugangsdaten sind personenbezogen zu verwenden und dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Erlangt der Kunde Kenntnis oder besteht ein begründeter Verdacht, dass Zugangsdaten unbefugt verwendet werden, hat er die betroffenen Zugangsdaten unverzüglich zu ändern beziehungsweise sperren zu lassen und m.i.k. IT zu informieren.

**3.7** m.i.k. IT ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die sachliche Berechtigung einzelner Vorgänge zu überprüfen, die über ein ordnungsgemäß authentifiziertes Kundenkonto vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn m.i.k. IT konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch kennt oder eine Prüfung ausdrücklich vertraglich geschuldet ist.

**3.8** m.i.k. IT haftet nicht für Schäden, Datenverluste oder Datenveränderungen, die daraus entstehen, dass Zugangsdaten aus dem Verantwortungsbereich des Kunden weitergegeben, offengelegt, unzureichend geschützt oder von dessen Administratoren, Mitarbeitern oder sonstigen autorisierten Nutzern fehlerhaft verwendet wurden, soweit m.i.k. IT den zugrunde liegenden Sicherheitsvorfall nicht zu vertreten hat.

## 4. Technische Voraussetzungen und Mitwirkung

**4.1** Der Kunde stellt die für die Nutzung erforderlichen Endgeräte, Betriebssysteme, Browser, Internet- und Mobilfunkverbindungen sowie gegebenenfalls Stromversorgung, SIM-Karten oder kundenseitige Schnittstellen bereit, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Leistung von m.i.k. IT sind.

**4.2** Der Kunde beachtet die von m.i.k. IT mitgeteilten technischen Mindestanforderungen und Installationshinweise.

**4.3** Für die Funktionsfähigkeit fremder Systeme, Netze und Schnittstellen, die nicht von m.i.k. IT geschuldet werden, ist m.i.k. IT nicht verantwortlich. Änderungen solcher Systeme können Anpassungsaufwand auslösen, der gesondert zu vergüten ist, sofern m.i.k. IT die Änderung nicht zu vertreten hat.

## 5. GPS, Mobilfunk, GNSS und Standortdaten

**5.1** Der Kunde erkennt an, dass GPS-/GNSS-Ortung, Mobilfunkübertragung und internetbasierte Datenübermittlung technisch bedingten Einschränkungen unterliegen können, etwa durch Abschattung, Funklöcher, Gebäudestrukturen, Netzüberlastung, Roamingbeschränkungen oder Störungen externer Dienste.

**5.2** m.i.k. IT schuldet keine lückenlose Standortbestimmung oder Datenübertragung, soweit eine solche nicht ausdrücklich als zugesicherte Leistung vereinbart wurde.

**5.3** Positions-, Geschwindigkeits-, Kilometer-, Sensor- und sonstige Telematikdaten können technisch bedingte Abweichungen aufweisen. Sie sind nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung als geeichte oder amtliche Messwerte bestimmt.

**5.4** Soweit Dienste oder Funktionen von externen Mobilfunk-, Karten-, GNSS-, Plattform- oder Schnittstellenanbietern abhängen, gelten deren technische Verfügbarkeit und Rahmenbedingungen als externe Abhängigkeit.

**5.5** Als externe Störungen im Sinne dieser Bedingungen gelten insbesondere GPS-/GNSS-Jamming oder -Spoofing, vorsätzliche oder unbeabsichtigte Funkstörungen, militärische oder behördliche Maßnahmen, Krieg oder bewaffnete Konflikte, Sabotage, Störungen von Satellitensystemen sowie sonstige Ereignisse außerhalb des Verantwortungs- und Einflussbereichs von m.i.k. IT. Soweit m.i.k. IT die Ursache nicht zu vertreten hat, stellen daraus resultierende fehlende, verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Positions- oder Trackingdaten für sich allein keinen Mangel der von m.i.k. IT erbrachten Leistung dar.

**5.6** Ist infolge einer solchen externen Störung nur ein Teil der vereinbarten Leistung beeinträchtigt, während insbesondere Portalzugang, Serverbetrieb, Datenhaltung, Benutzerverwaltung, Planung, Kommunikation, Mobilfunkanbindung, Geräteverwaltung, Auswertungen oder sonstige Funktionen weiterhin bereitgestellt werden, bleiben die Vergütungsansprüche von m.i.k. IT für die weiterhin erbrachten und vorgehaltenen Leistungen bestehen.

**5.7** Laufende Fremd- und Infrastrukturkosten, die m.i.k. IT auch während der externen Störung entstehen, insbesondere für Mobilfunk/SIM, Datenübertragung, Rechenzentrum, Hosting, Cloud, Server, Lizenzen, Karten- und Schnittstellendienste, bleiben Bestandteil der vereinbarten Vergütung bzw. nach Maßgabe der Preisregelungen abrechenbar. Dies gilt auch dann, wenn Tracker weiterhin Daten übertragen, einzelne GPS-/GNSS-Daten jedoch aufgrund der externen Störung fehlen oder unbrauchbar sind.

**5.8** Eine externe Teilstörung berechtigt den Kunden nicht allein deshalb, die gesamte laufende Vergütung zurückzuhalten oder Zahlungen insgesamt einzustellen. Soweit dem Kunden im Einzelfall aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften überhaupt ein Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder sonstiges Gegenrecht zusteht, ist dieses auf den objektiv betroffenen und wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungsanteil beschränkt. Der unstreitige und auf weiterhin erbrachte Leistungen entfallende Teil der Vergütung ist fristgerecht zu zahlen.

**5.9** m.i.k. IT ist nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzsatellitensysteme, alternative Ortungsinfrastrukturen oder eine manuelle Rekonstruktion fehlender GPS-/GNSS-Daten bereitzustellen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Weitergehende gesetzliche Rechte bei außergewöhnlich lang andauernden Störungen bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Risikoverteilung und der allgemeinen Vertragsbedingungen unberührt.

## **6. Verfügbarkeit, Wartung und Störungen**

**6.1** Eine bestimmte Mindestverfügbarkeit ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich im Vertrag oder in einem Service Level Agreement vereinbart wurde.

**6.2** Bei der Berechnung einer vereinbarten Verfügbarkeit bleiben angekündigte Wartungsfenster, vom Kunden verursachte Störungen, höhere Gewalt sowie Ausfälle externer Netze oder Dienste, die m.i.k. IT nicht zu vertreten hat, außer Betracht, soweit dies im SLA so vorgesehen ist.

**6.3** m.i.k. IT darf planbare Wartungsarbeiten durchführen und wird diese nach Möglichkeit in nutzungsarmen Zeiten vornehmen. Bei sicherheitskritischen Updates oder dringenden Störungen kann eine kurzfristige Wartung erforderlich sein.

**6.4** Der Kunde meldet Störungen mit einer nachvollziehbaren Beschreibung, betroffenen Nutzern/Geräten, Zeitpunkt und soweit möglich Bildschirmfoto, Log- oder Fehlerangabe.

## 7. Updates, Weiterentwicklung und Änderungen

**7.1** m.i.k. IT darf Software und Online-Dienste aktualisieren und technisch weiterentwickeln, insbesondere zur Fehlerbehebung, Verbesserung der IT-Sicherheit, Anpassung an geänderte Betriebssysteme, Schnittstellen, Rechtsvorschriften oder technische Standards.

**7.2** Wesentliche vertraglich vereinbarte Kernfunktionen dürfen durch Änderungen nicht ohne sachlichen Grund entfallen. Änderungen, die den Kunden wesentlich beeinträchtigen, werden nach Möglichkeit vorab angekündigt.

**7.3** Änderungs-, Erweiterungs- und Feature-Wünsche des Kunden begründen keinen Anspruch auf Umsetzung, sofern die Umsetzung nicht ausdrücklich beauftragt und von m.i.k. IT bestätigt wurde.

**7.4** Wird eine Änderung oder Erweiterung umgesetzt, kann sie Bestandteil der allgemeinen Plattform werden und auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Eine Exklusivität, Mandantenspezifität oder Sperre gegenüber anderen Kunden besteht nur, wenn dies ausdrücklich individuell vereinbart wurde.

**7.5** Eine vom Kunden finanzierte oder mitfinanzierte Entwicklung führt ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung weder zu Eigentum an der Software noch zu einem ausschließlichen, übertragbaren oder über das Vertragsende hinausgehenden Nutzungsrecht.

**7.6** Soweit der Kunde m.i.k. IT für eine gewünschte Änderung eigene Unterlagen, Spezifikationen, Daten, Inhalte oder sonstige geschützte Materialien bereitstellt, verbleiben die Rechte daran beim Kunden beziehungsweise dem jeweiligen Rechtsinhaber. Der Kunde räumt m.i.k. IT die zur Prüfung, Entwicklung, Umsetzung, Wartung und vertragsgemäßen Bereitstellung erforderlichen Rechte ein und sichert zu, hierzu berechtigt zu sein.

**7.7** Soll eine Entwicklung ausschließlich für einen Kunden nutzbar sein, ihm dauerhaft überlassen werden oder sollen weitergehende Rechte, insbesondere Quellcode-, Bearbeitungs-, Übertragungs- oder ausschließliche Nutzungsrechte, eingeräumt werden, bedarf dies einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Solche Leistungen gelten nicht allein aufgrund ihrer Beauftragung als Bestandteil des SaaS-Nutzungsrechts.

**7.8** Neue Funktionen, Module oder Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, können gesondert angeboten und vergütet werden.

**7.9** Soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform als geschuldeter Nachweis vereinbart, dienen GPS-, GNSS-, Telematik-, Status-, Zeit- und sonstige Systemdaten der betrieblichen Information und Unterstützung. Sie ersetzen keine vom Kunden aufgrund Gesetzes, Vertrags oder kaufmännischer Sorgfalt aufzubewahrenden Belege oder sonstigen Nachweise. Der Kunde hat für wirtschaftlich oder rechtlich wesentliche Vorgänge angemessene und zumutbare alternative Nachweis- und Sicherungsverfahren vorzuhalten, insbesondere wenn ein vorübergehender Ausfall von Endgerät, Mobilfunk, Ortungssystem, Schnittstelle oder Plattform zu erheblichen Folgekosten führen könnte.

**7.10** Einmalige Einrichtungs-, Konzeptions-, Entwicklungs-, Programmierungs-, Integrations-, Konfigurations- oder Änderungsentgelte vergüten die jeweils beauftragte und vertragsgemäß erbrachte Leistung von m.i.k. IT. Sie sind kein Kaufpreis für die Plattform und keine Vergütung für ein dauerhaftes Nutzungsrecht. Sobald die betreffende Leistung vertragsgemäß erbracht, bereitgestellt oder - soweit eine Abnahme vereinbart ist - abgenommen wurde, entsteht allein wegen einer späteren Beendigung des SaaS-, Plattform- oder Telematikvertrags kein Anspruch auf vollständige oder zeitanteilige Rückzahlung dieses Entgelts. Dies gilt unabhängig davon, welche Partei den laufenden Vertrag nach den vereinbarten Bestimmungen ordentlich kündigt.

**7.11** Für bei Vertragsende noch nicht erbrachte oder noch nicht vergütungsreife Teile eines gesonderten Entwicklungsauftrags gelten die vereinbarte Projektregelung und die gesetzlichen Abrechnungsfolgen. Bereits erbrachte Leistungen, verbindlich gebundene und nicht stornierbare Fremdkosten sowie sonstige nach dem Projektvertrag vergütungsfähige Positionen bleiben abrechenbar.

## **8. Daten des Kunden und Datenexport**

**8.1** Der Kunde behält die ihm zustehenden Rechte an den von ihm oder seinen Nutzern eingebrachten Daten. Er räumt m.i.k. IT die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte für die Vertragsdauer ein.

**8.2** Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung seiner Daten verantwortlich, soweit er datenschutzrechtlich Verantwortlicher oder sonst Verfügungsberechtigter ist.

**8.3** Soweit die Plattform eine Exportfunktion bereitstellt, führt der Kunde den Standardexport seiner Daten selbstständig über die hierfür vorgesehenen Funktionen durch. Der Standardexport ist Bestandteil der Plattformnutzung; eine manuelle Erstellung, Aufbereitung oder Zusammenstellung von Exportdateien durch m.i.k. IT ist hiervon nicht umfasst.

**8.4** Benötigt der Kunde Daten in einer von der Standard-Exportfunktion abweichenden Form, insbesondere kombinierte, zusammengeführte, gefilterte, aufbereitete oder aus mehreren Datenbeständen beziehungsweise Modulen zusammengestellte Daten, handelt es sich um eine gesonderte Dienstleistung. m.i.k. IT kann eine solche Leistung nach technischer Möglichkeit anbieten und den hierfür entstehenden Aufwand nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Dienstleistungssätzen berechnen.

**8.5** Datensicherungen dienen primär der Betriebs- und Wiederherstellungssicherheit der Plattform und der Wiederherstellung des Gesamtsystems nach technischen Störungen. Sie stellen kein kundenspezifisches Archivierungs-, Versionierungs- oder Einzeldatei-Wiederherstellungssystem dar und ersetzen keine vom Kunden gesetzlich, vertraglich oder kaufmännisch geschuldete Archivierung.

**8.6** Soweit im Vertrag oder Service Level Agreement nichts Abweichendes vereinbart ist, erstellt m.i.k. IT regelmäßig mindestens einmal täglich eine Datensicherung der hierfür vorgesehenen produktiven Datenbestände. Dem Kunden ist bekannt, dass zwischen zwei Sicherungsläufen neu erzeugte, übermittelte, geänderte oder gelöschte Daten im Störfall verloren gehen können.

**8.7** Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, kann der bei einer Wiederherstellung verfügbare Datenstand daher bis zu 24 Stunden hinter dem Zeitpunkt des Ausfalls oder der Wiederherstellung zurückliegen. Ein Verlust von Daten innerhalb dieses vereinbarten Sicherungsintervalls stellt für sich allein keinen Mangel dar. Ein bestimmter Wiederherstellungspunkt, eine fortlaufende Replikation oder eine verlustfreie Datensicherung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

**8.8** Ein Anspruch auf Wiederherstellung eines bestimmten historischen Datenstands oder einzelner gelöschter beziehungsweise veränderter Datensätze besteht nur, soweit der betreffende Datenstand in einer technisch nutzbaren Sicherung vorhanden ist und eine solche Wiederherstellung ausdrücklich vereinbart oder von m.i.k. IT im Einzelfall bestätigt wurde.

**8.9** Die Wiederherstellung der Plattform auf Basis einer vorhandenen Systemsicherung dient der Wiederaufnahme des technischen Betriebs. Eine manuelle Rekonstruktion, Neuerfassung, Bereinigung, Zusammenführung oder inhaltliche Wiederherstellung von Daten sowie die Wiederherstellung einzelner Datensätze aus Gesamtsicherungen ist nicht Bestandteil des laufenden Grundentgelts, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

**8.10** Wird eine Datenanalyse, Datenrettung oder Wiederherstellung aufgrund einer Löschung, Änderung, Fehlbedienung, falschen Rechtevergabe, eines Imports, Schnittstellenaufrufs oder sonstigen Vorgangs aus dem Verantwortungsbereich des Kunden erforderlich oder vom Kunden gewünscht, kann m.i.k. IT diese Leistungen nach technischer Möglichkeit gesondert anbieten und nach Aufwand zu den vereinbarten, hilfsweise üblichen Dienstleistungssätzen abrechnen. Ein Anspruch auf erfolgreiche Wiederherstellung besteht nicht.

**8.11** Für Datenverluste oder Datenveränderungen innerhalb des nach Ziffer 8.6 und 8.7 vereinbarten Sicherungsintervalls sowie für den Aufwand einer über die Wiederherstellung des technischen Systembetriebs hinausgehenden Rekonstruktion oder Neuerfassung von Daten haftet m.i.k. IT nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen der B2B-AGB. Ausgeschlossen bleiben, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere Folgeschäden, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen und Schäden aufgrund fehlender Auswertungen, Nachweise oder historischer Daten.

**8.12** Zwingende gesetzliche Pflichten, insbesondere an die Sicherheit der Verarbeitung und die Fähigkeit zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach Art. 32 DSGVO, bleiben unberührt. Diese Pflichten begründen ohne gesonderte Vereinbarung keinen Anspruch auf eine kundenspezifische Archivierung oder auf die Wiederherstellung eines beliebigen historischen Datenstands.

## 9. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

**9.1** Soweit m.i.k. IT personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Diese ist im Konfliktfall für datenschutzrechtliche Pflichten vorrangig.

**9.2** Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Nutzung von GPS-, Fahrer-, Mitarbeiter-, Teilnehmer- oder Zugangsdaten auf einer zulässigen Rechtsgrundlage beruht und erforderliche Informations- und Beteiligungspflichten erfüllt sind.

**9.3** Der Kunde wird m.i.k. IT keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten oder sonst besonders schutzbedürftigen Daten zur Verarbeitung überlassen, sofern deren Verarbeitung nicht ausdrücklich vereinbart und technisch sowie organisatorisch vorgesehen ist.

**9.4** m.i.k. IT kann Unterauftragsverarbeiter nach Maßgabe der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einsetzen.

## 10. Telematik- und IoT-Hardware

**10.1** Für Kauf- oder Mietgeräte gelten ergänzend die Regelungen der B2B-AGB. SIM-Karten, Sensoren, Tracker, RFID-Komponenten und sonstige Geräte dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

**10.2** Der Kunde darf SIM-Karten oder Gerätekennungen nicht in andere Geräte übernehmen oder für andere Zwecke verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet wurde.

**10.3** Einbau-, Montage- und Verkabelungsarbeiten sind nach den Vorgaben von m.i.k. IT und den Herstellervorgaben durchzuführen. Bei Einbau durch den Kunden oder Dritte trägt der Kunde die Verantwortung für eine fachgerechte Montage.

**10.4** Der Kunde stellt sicher, dass der Betrieb der Geräte mit den jeweils einschlägigen arbeits-, straßenverkehrs-, datenschutz- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben in seinem Verantwortungsbereich vereinbar ist.

**10.5** Soweit Tracker, Sensoren, SIM-Komponenten, Gateways, RFID-Komponenten oder sonstige Hardware von einem Dritthersteller stammen und von m.i.k. IT lediglich weiterverkauft werden, gelten ergänzend Ziffer 8.4 bis 8.7 der B2B-AGB. Angaben des Herstellers zu technischen Eigenschaften, Zulassungen, Einsatzgrenzen und Sicherheit bleiben Herstellerangaben und werden von m.i.k. IT nicht zu einer eigenen Garantie erhoben, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

**10.6** Der Kunde hat die vom Hersteller vorgegebenen Einbau-, Anschluss-, Spannungs-, Sicherungs-, Umgebungs- und Betriebsbedingungen einzuhalten. m.i.k. IT haftet nicht für Schäden infolge einer hiervon abweichenden Montage oder Nutzung durch den Kunden oder Dritte. Für eine von m.i.k. IT selbst schuldhaft fehlerhaft ausgeführte Montage oder Konfiguration gelten die Haftungsregelungen der B2B-AGB.

**10.7** Hardware- und Trackingkomponenten sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als sicherheitskritische Komponente vereinbart, nicht als alleinige sicherheitsrelevante Schutz-, Steuerungs- oder Überwachungseinrichtung eines Fahrzeugs, einer Maschine oder Anlage bestimmt. Der Kunde hat erforderliche fahrzeug-, anlagen- und brandschutztechnische Sicherungen unabhängig hiervon vorzuhalten.

## 11. Drittsoftware, Karten- und Schnittstellendienste

**11.1** Soweit die Leistung Open-Source-Software oder Drittsoftware enthält, gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbedingungen. Diese werden dem Kunden in der vorgesehenen Weise zugänglich gemacht.

**11.2** Bei Schnittstellen zu Systemen Dritter schuldet m.i.k. IT die Kompatibilität nur mit dem im Vertrag bezeichneten Versions- oder Schnittstellenstand. Änderungen durch den Drittanbieter können Anpassungen erforderlich machen.

**11.3** Entfallen externe Dienste oder Schnittstellen dauerhaft, wird m.i.k. IT sich bemühen, eine wirtschaftlich vertretbare Ersatzlösung anzubieten. Ein Anspruch hierauf besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

## 12. Support

**12.1** Supportzeiten, Reaktionszeiten, Prioritätsklassen und Kommunikationswege ergeben sich aus dem vereinbarten Supportmodell oder SLA.

**12.2** Ohne besondere Supportvereinbarung erfolgt Unterstützung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von m.i.k. IT nach Verfügbarkeit und gegen gesonderte Vergütung, soweit die Tätigkeit nicht der Mängelbeseitigung dient.

**12.3** Support umfasst nicht ohne Weiteres Schulungen, Datenbereinigung, kundenspezifische Auswertungen, Anpassungen fremder Systeme oder die Behebung von Problemen, die nicht aus dem Verantwortungsbereich von m.i.k. IT stammen.

**12.4** Support umfasst insbesondere nicht ohne gesonderte Beauftragung die Rekonstruktion oder Neuerfassung versehentlich gelöschter oder veränderter Daten, forensische Analysen kundenseitig verursachter Vorgänge oder die Wiederherstellung einzelner Datensätze aus Systemsicherungen. Solche Leistungen können, soweit technisch möglich, nach Aufwand gesondert berechnet werden.

**12.5** Eine vereinbarte Reaktionszeit bezeichnet, sofern im SLA nicht ausdrücklich anders definiert, den Zeitraum bis zur Aufnahme der qualifizierten Bearbeitung beziehungsweise Rückmeldung und keine garantierte Lösungs-, Wiederherstellungs- oder Entstörzeit.

**12.6** Mängelbeseitigung, Support, Wartung und Weiterentwicklung sind voneinander zu unterscheiden. Änderungswünsche, neue Funktionen, geänderte Arbeitsabläufe, neue oder geänderte Reports, Schnittstellen, Datenkombinationen, Migrationen, Schulungen und Anpassungen an nach Vertragsschluss geänderte Fremdsysteme sind keine Mängelbeseitigung und werden nur bei gesonderter Beauftragung geschuldet.

**12.7** Stellt sich nach einer angemessenen Fehleranalyse heraus, dass eine gemeldete Störung nicht aus dem Verantwortungsbereich von m.i.k. IT stammt, insbesondere auf Fehlbedienung, kundenseitiger Konfiguration, Endgeräten, Zugangsdaten, Mobilfunk, Fremdsoftware, Fremdhardware, Drittanbieter-Schnittstellen oder externen Diensten beruht, kann m.i.k. IT den hierdurch entstandenen Analyse- und Supportaufwand nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen berechnen.

**12.8** Der Kunde unterstützt die Störungsanalyse angemessen und stellt insbesondere betroffene Benutzer-, Fahrzeug-, Geräte- oder Trackerangaben, Zeitpunkt, Fehlerbeschreibung, Reproduktionsschritte und vorhandene Bildschirm-, Log- oder sonstige Diagnoseinformationen zur Verfügung. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern vereinbarte Reaktions- oder Bearbeitungszeiten angemessen.

**12.9** Eine Unterstützung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, insbesondere 24/7-Bereitschaft, Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsservice, ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in einem Supportpaket oder SLA vereinbart wurde.

## 13. Vergütung, Nutzungseinheiten und Mehrnutzung

**13.1** Die Vergütung richtet sich nach den vereinbarten Nutzungsparametern, etwa Anzahl Nutzer, Fahrzeuge, Geräte, Mandanten, Datenvolumen oder gebuchte Module.

**13.2** Überschreitet der Kunde den vereinbarten Nutzungsumfang, kann m.i.k. IT die Mehrnutzung nach den vertraglich vereinbarten oder zum Zeitpunkt der Mehrnutzung geltenden Preisen berechnen, nachdem der Kunde auf die Überschreitung hingewiesen wurde, soweit die Mehrnutzung nicht lediglich geringfügig ist.

**13.3** Wiederkehrende Entgelte werden zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**13.4** Für laufende SaaS-, Portal-, Hosting-, Telematik-, Mobilfunk- und vergleichbare Leistungen kann m.i.k. IT die vereinbarten wiederkehrenden Entgelte erstmals nach Ablauf von 24 Monaten seit Beginn der jeweiligen entgeltspflichtigen Leistung anpassen. Danach ist eine reguläre Anpassung höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten zulässig. Maßgeblich sind insbesondere die Entwicklung der Personal-, Entwicklungs-, Support-, Betriebs-, Hosting-, Rechenzentrums-, Energie-, Sicherheits-, Lizenz- und Finanzierungskosten sowie die allgemeine Preisentwicklung. Zurechenbare Kostensenkungen sind angemessen zu berücksichtigen.

**13.5** Reguläre Preisanpassungen nach Ziffer 13.4 werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform angekündigt. m.i.k. IT benennt dabei den Anlass und die wesentlichen Kostenfaktoren der Anpassung.

**13.6** Unabhängig von der 24-Monats-Frist ist m.i.k. IT zu einer sachgerechten Anpassung der betroffenen Vergütung berechtigt, wenn sich für die konkrete Leistung erforderliche externe Kosten nach Vertragsschluss erhöhen, neu entstehen oder das Abrechnungsmodell eines Drittanbieters wesentlich verändert wird. Dies gilt insbesondere für Rechenzentrum, Hosting, Cloud-Infrastruktur, Server- und Datenbanklizenzen, Kartenmaterial, Geodaten, Routing, Geocoding, Mobilfunk, SIM, Roaming, SMS, E-Mail- und Messaging-Dienste, API- und Schnittstellenzugriffe, Zertifikate, Authentifizierungsdienste, Sicherheitsdienste sowie sonstige technisch notwendige Drittleistungen.

**13.7** Eine Sonderanpassung nach Ziffer 13.6 ist insbesondere zulässig, wenn ein Drittanbieter eine bisherige Pauschal-, Flatrate- oder volumenunabhängige Abrechnung auf eine nutzungs-, transaktions-, zeit-, daten- oder mengenabhängige Abrechnung umstellt, bestehende Preisstaffeln wesentlich ändert oder für die Fortführung der vertragsgegenständlichen Leistung neue Server-, Software- oder sonstige Lizenzen beziehungsweise Dienste erforderlich werden.

**13.8** Soweit sich eine Kostenänderung einer bestimmten Funktion, Lizenz, Schnittstelle, Kartenleistung, SMS-Leistung, Mobilfunkleistung, einem Modul oder einer sonstigen Vertragsposition zuordnen lässt, wird die Preisanpassung grundsätzlich auf diese Position beschränkt. m.i.k. IT kann eine bisher pauschal abgerechnete Drittleistung künftig nach tatsächlicher Nutzung oder anhand einer sachgerechten Nutzungseinheit abrechnen, wenn dies dem geänderten Kostenmodell des Drittanbieters entspricht.

**13.9** Anpassungen nach den Ziffern 13.6 bis 13.8 sind auf den Umfang der für die jeweilige Leistung relevanten Kostenänderung zu beschränken. Eine doppelte Berücksichtigung derselben Kostensteigerung im Rahmen einer regulären und einer außerordentlichen Preisanpassung ist ausgeschlossen.

**13.10** Übersteigt eine reguläre Preiserhöhung nach Ziffer 13.4 innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten 15 % des zuletzt vereinbarten wiederkehrenden Entgelts der betroffenen Vertragsposition, kann der Kunde diese Vertragsposition bis zum Wirksamwerden der Erhöhung außerordentlich kündigen. Dies gilt nicht, soweit die Erhöhung ausschließlich auf unmittelbar weitergegebenen, nachweisbaren nutzungs- oder verbrauchsabhängigen Drittanbieterentgelten oder gesetzlich veranlassten Mehrkosten beruht.

**13.11** Änderungen des Entgelts aufgrund einer vom Kunden veranlassten Erweiterung oder Änderung des Nutzungsumfangs, insbesondere zusätzlicher Nutzer, Fahrzeuge, Tracker, Geräte, Mandanten, Module, Datenmengen, Nachrichten, SMS, Karten- oder API-Aufrufe, gelten nicht als Preisanpassung im Sinne der Ziffern 13.4 bis 13.10 und werden nach der jeweils vereinbarten Preis- oder Nutzungsstruktur berechnet.

## 14. Laufzeit und Vertragsende

**14.1** Die Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist ergeben sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Vertrag oder Angebot. Für mikGTSBau gelten ergänzend und vorrangig die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 14.

**14.2** Für mikGTSBau beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn beziehungsweise der erstmaligen Freischaltung, sofern im Angebot oder Vertrag kein späterer Beginn bestimmt ist.

**14.3** Beide Parteien können mikGTSBau erstmals zum 31. Dezember ordentlich kündigen, der auf den Ablauf der 24-monatigen Mindestvertragslaufzeit folgt. Endet die Mindestvertragslaufzeit selbst am 31. Dezember, ist eine ordentliche Kündigung erstmals zu diesem Datum möglich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate; die Kündigung muss der jeweils anderen Partei spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres zugehen.

**14.4** Wird mikGTSBau von keiner Partei fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jede Partei den Vertrag jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember ordentlich kündigen.

**14.5** Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für m.i.k. IT kann ein wichtiger Grund insbesondere vorliegen, wenn der Kunde trotz Abmahnung oder angemessener Abhilfefrist wesentliche Vertragspflichten verletzt, den Dienst rechtswidrig oder sicherheitsgefährdend nutzt oder mit fälligen Zahlungen in erheblichem Umfang in Verzug ist, soweit eine Abmahnung oder Fristsetzung nach den Umständen nicht entbehrlich ist.

**14.6** Bei Vertragsende endet das Nutzungsrecht an SaaS- und zeitlich beschränkt lizenzierte Software. Der Kunde stellt die Nutzung ein und löscht lokal vorhandene Kopien, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsgründe entgegenstehen.

**14.7** Miet- und Leihgeräte sind nach Vertragsende entsprechend den B2B-AGB zurückzugeben.

**14.8** Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm benötigten Daten und Unterlagen rechtzeitig vor Vertragsende über die in der Plattform vorhandenen Standard-Exportfunktionen zu sichern und außerhalb der Plattform aufzubewahren. m.i.k. IT informiert Kunden in der Regel vor Vertragsende über die Möglichkeit beziehungsweise Notwendigkeit einer solchen Sicherung; eine solche Erinnerung ist jedoch eine freiwillige Serviceleistung und keine Voraussetzung für die Eigenverantwortung des Kunden. Mit Vertragsende endet grundsätzlich der Zugang zur Plattform und damit auch die Möglichkeit des kostenfreien Standardexports. Eine nachträgliche Bereitstellung, Zusammenstellung, Konvertierung, Migration oder Wiederherstellung von Daten ist nicht Bestandteil des Grundentgelts und kann, soweit technisch noch möglich und rechtlich zulässig, ausschließlich als gesonderte kostenpflichtige Leistung erfolgen. Zwingende datenschutzrechtliche Rückgabe- und Löschpflichten, insbesondere aus einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, bleiben unberührt.

**14.9** Die Beendigung von mikGTSBau oder einer anderen SaaS-/Plattformleistung beendet die Nutzungsrechte nach Ziffer 2 auch an kundenspezifisch angeregten, beauftragten oder vergüteten Plattformänderungen. Einmalige Einrichtungs-, Entwicklungs-, Anpassungs- oder Änderungsentgelte für bereits vertragsgemäß erbrachte, bereitgestellte oder abgenommene Leistungen werden wegen der späteren Vertragsbeendigung nicht zurückerstattet oder zeitanteilig gutgeschrieben. Dies gilt auch bei einer ordentlichen Kündigung durch m.i.k. IT nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit.

**14.10** Ziffer 14.9 schließt Ansprüche wegen einer von m.i.k. IT zu vertretenden, nicht vertragsgemäßen oder noch nicht erbrachten Entwicklungsleistung nicht aus. Für solche Leistungen gelten die Projektbedingungen, die B2B-AGB und zwingendes Recht; eine bloße Beendigung des späteren SaaS-Nutzungsverhältnisses begründet für sich allein jedoch keinen Rückzahlungsanspruch.

## 15. Mängel und Haftung

**15.1** Für Mängel und Haftung gelten die B2B-AGB, soweit diese besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten.

**15.2** Ein Mangel liegt nicht allein deshalb vor, weil eine Software nicht mit einer erst nach Vertragsschluss geänderten Fremdsoftware, einem geänderten Betriebssystem, Browser, Endgerät oder Drittservice zusammenarbeitet, sofern m.i.k. IT diese Kompatibilität nicht zugesagt hat.

**15.3** Bei Beta-, Test- oder Pilotfunktionen, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, können Funktionsumfang und Verfügbarkeit eingeschränkt sein. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

**15.4** Für Datenverlust, Datenwiederherstellung und Vorgänge über Benutzer- oder Administratorkonten gelten ergänzend Ziffer 3 und Ziffer 8 dieser Bedingungen sowie die Haftungsbegrenzungen der B2B-AGB. Eine Datensicherung mit täglichem Sicherungsintervall begründet keine Zusage eines aktuelleren Wiederherstellungspunkts.